

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 7. März 2013 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Yohannes Gebremeskel Tesfamariam (Äthiopien) zum Missionsleiter und Kommandeur der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei zu ernennen<sup>265</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 6938. Sitzung am 21. März 2013 beschloss der Rat, den Vertreter Südsudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen in Südsudan (S/2013/140)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Frau Hilde Johnson, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Südsudan und Leiterin der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6956. Sitzung am 29. April 2013 beschloss der Rat, den Vertreter Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (S/2013/225)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6970. Sitzung am 29. Mai 2013 beschloss der Rat, die Vertreter Sudans und Südsudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Abyei (S/2013/294)“.

### **Resolution 2104 (2013) vom 29. Mai 2013**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Sudan und Südsudan, insbesondere die Resolutionen 1990 (2011) vom 27. Juni 2011, 2024 (2011) vom 14. Dezember 2011, 2032 (2011) vom 22. Dezember 2011, 2046 (2012) vom 2. Mai 2012, 2047 (2012) vom 17. Mai 2012 und 2075 (2012) vom 16. November 2012 sowie die Erklärung seines Präsidenten vom 31. August 2012<sup>249</sup>, und die Presseerklärungen des Rates vom 18. Juni 2012, 21. und 28. September 2012 und 6. Mai 2013,

*in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit Sudans und Südsudans sowie zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und unter Verweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

---

<sup>265</sup> S/2013/146.

*erneut erklärend*, dass die Hoheitsgrenzen von Staaten nicht gewaltsam verändert werden dürfen und dass alle Gebietsstreitigkeiten ausschließlich mit friedlichen Mitteln beizulegen sind,

*erklärend*, dass er der vollständigen und umgehenden Regelung aller noch offenen Fragen des Umfassenden Friedensabkommens vom 9. Januar 2005<sup>253</sup> Vorrang beimisst,

*in Bekräftigung* seiner früheren Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1674 (2006) vom 28. April 2006, 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, seine Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 und 2068 (2012) vom 19. September 2012 über Kinder und bewaffnete Konflikte, seine Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Schutz von humanitärem Personal und Personal der Vereinten Nationen und seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 und 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 über Frauen und Frieden und Sicherheit,

*unter Hinweis* auf die Verpflichtungen, die die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans in dem Abkommen vom 20. Juni 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei<sup>252</sup>, dem Abkommen vom 29. Juni 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans über Grenz-sicherheit und den Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen, dem Abkommen vom 30. Juli 2011 zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans über die Unterstützungsmis-sion für die Grenzüberwachung<sup>254</sup> sowie in den am 27. September 2012 in Addis Abeba unter der Ägide der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union geschlossenen Abkommen über die Zusam-menarbeit beziehungsweise über Sicherheitsregelungen<sup>255</sup>, dem Beschluss des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen vom 8. März 2013 und der Umsetzungsmatrix vom 12. März 2013<sup>266</sup> eingegangen sind,

*betonend*, wie wichtig die volle Beteiligung von Frauen an der Durchführung der Abkommen und an der Verhütung und Beilegung von Konflikten und der Friedenskonsolidierung im Allgemeinen ist,

*mit dem Ausdruck seiner vollen Unterstützung* für die Anstrengungen, die die Afrikanische Union in Bezug auf die Situation zwischen Sudan und Südsudan unternimmt, um die gegenwärtigen Spannungen abzubauen und die Wiederaufnahme der Verhandlungen über die Beziehungen nach der Sezession und die Normalisierung ihrer Beziehungen zu erleichtern, in dieser Hinsicht unter Hinweis auf die Kommuniqués des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 24. April<sup>250</sup> und 24. Oktober 2012 und vom 25. Januar und 7. Mai 2013, entschlossen erklärend, dass der künftige Status von Abyei durch Verhandlungen zwischen den Parteien in einer mit dem Umfassenden Friedensabkommen vereinbaren Weise und nicht durch einseitige Maßnahmen einer der Parteien zu regeln ist, und mit der Aufforderung an alle Parteien, an dem unter Vermittlung der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union stattfindenden Pro-zess zur Herbeiführung einer endgültigen Vereinbarung über den Status von Abyei konstruktiv mitzuwirken,

*unter Begrüßung* der von der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans unternommenen An-strengungen, die sichere entmilitarisierte Grenzzone, einschließlich des „14 Meilen“-Gebiets, zu entmilita-risieren und den Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze einzurichten, im Einklang mit Resolution 2046 (2012) des Sicherheitsrats und dem Fahrplan des Friedens- und Sicher-heitsrats vom 24. April 2012<sup>250</sup>,

*unterstreichend*, wie wichtig es ist, eine wirksame Überwachung der sicheren entmilitarisierten Grenzzone, einschließlich des „14 Meilen“-Gebiets, durch den Gemeinsamen Mechanismus zur Verifika-tion und Überwachung der Grenze herzustellen und aufrechtzuerhalten,

*betonend*, dass beide Länder viel zu gewinnen haben, wenn sie Zurückhaltung üben und den Weg des Dialogs einschlagen, anstatt auf Gewalt oder Provokationen zurückzugreifen,

---

<sup>266</sup> S/2013/168, Anlage.

*unter Begrüßung* der Treffen von Präsident Bashir und Präsident Kiir am 5. und 25. Januar 2013 in Addis Abeba und am 12. April 2013 in Juba,

*in Würdigung* der den Parteien von der Hocharangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union, namentlich ihrem Vorsitzenden, Präsident Thabo Mbeki, den ehemaligen Präsidenten Abdulsalami Abubakar und Pierre Buyoya, dem Vorsitzenden der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, dem Ministerpräsidenten Äthiopiens, Herrn Hailemariam Desalegn, dem Sondergesandten des Generalsekretärs für Sudan und Südsudan, Herrn Haile Menkerios, und der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei unter der Führung von Generalmajor Yohannes Gebremeskel Tesfamariam auch weiterhin geleisteten Hilfe,

*sowie in Würdigung* der Anstrengungen, die die Truppe zur Durchführung ihres Mandats unternimmt, namentlich indem sie friedliche Wanderungsbewegungen im gesamten Gebiet Abyei weiter erleichtert, und mit dem Ausdruck seiner höchsten Anerkennung für die Arbeit der truppenstellenden Länder,

*ermutigt* durch die Verbesserung der Sicherheit und der Stabilität im Gebiet Abyei, die seit der Entsendung der Truppe eingetreten ist, und entschlossen, ein Wiederaufleben der Gewalt gegen Zivilpersonen oder deren Vertreibung zu verhindern und Konflikte zwischen Bevölkerungsgruppen abzuwenden,

*besorgt feststellend*, dass im Gebiet Abyei die Gewalt zwischen Bevölkerungsgruppen zugenommen hat,

*betonend*, wie wichtig es ist, dass alle Parteien jede politisch motivierte einseitige Handlung, die die Beziehungen zwischen den Bevölkerungsgruppen im Gebiet Abyei verschlechtert, unterlassen,

*höchst besorgt* über die Verzögerungen bei der Einrichtung der Verwaltung, des Rates und des Polizeidiensts des Gebiets Abyei, die für die Wahrung der öffentlichen Ordnung und die Verhütung von Konflikten zwischen Bevölkerungsgruppen in Abyei unverzichtbar sind,

*feststellend*, dass bei der Einrichtung des Polizeidiensts von Abyei, einschließlich einer mit besonderen Fragen im Zusammenhang mit der nomadischen Wanderung befassten Sondereinheit, keine Fortschritte erzielt worden sind,

*ingedenk* dessen, wie wichtig die Kohärenz der Hilfe der Vereinten Nationen in der Region ist,

die Anstrengungen *begrüßend und befürwortend*, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren,

*betonend*, dass die Einhaltung der Menschenrechte wirksam überwacht werden muss, namentlich im Hinblick auf jede sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt oder Rechtsverletzungen und Missbräuche an Kindern, und mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die Parteien dabei nicht zu diesem Zweck mit dem Generalsekretär zusammenarbeiten,

*sowie unter Betonung* der dringenden Notwendigkeit, die Bereitstellung humanitärer Hilfe an alle betroffenen Gemeinschaften im Gebiet Abyei zu erleichtern,

*bekräftigend*, wie wichtig die freiwillige, sichere und geordnete Rückkehr und die dauerhafte Wiedereingliederung der Vertriebenen sowie friedliche und geordnete Wanderungszyklen unter Achtung der traditionellen Wanderungsrouten von Sudan durch Abyei nach Südsudan sind, und die Truppe nachdrücklich auffordernd, im Einklang mit ihrem Mandat nach Bedarf die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit im Gebiet Abyei zu gewährleisten,

*in Anbetracht* der schädlichen Auswirkungen der Verbreitung von Waffen auf die Sicherheit von Zivilpersonen,

*besorgt* über die nach wie vor bestehende Bedrohung durch Landminen und explosive Kampfmittelrückstände im Gebiet Abyei, die die sichere Rückkehr der Vertriebenen in ihre Heimatorte und die sichere Wanderung verhindert,

*in der Erkenntnis*, dass die derzeitige Situation in Abyei und entlang der Grenze zwischen Sudan und Südsudan nach wie vor eine ernste Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

*unter Begrüßung* der von der Truppe unternommenen Schritte zur wirksamen Durchführung ihres Mandats, unter anderem durch die Verhütung von Konflikten, die Vermittlung und die Abschreckung,

1. *beschließt*, das in Ziffer 2 der Resolution 1990 (2011) festgelegte und mit Resolution 2024 (2011) und Ziffer 1 der Resolution 2075 (2012) geänderte Mandat der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei bis zum 30. November 2013 zu verlängern, beschließt ferner, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, das in Ziffer 3 der Resolution 1990 (2011) festgelegte Mandat der Truppe bis zum 30. November 2013 zu verlängern, und stellt fest, dass für die Zwecke der Ziffer 1 der Resolution 2024 (2011) die Unterstützung für die operativen Tätigkeiten des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze auch Unterstützung für die Ad-hoc-Ausschüsse, nach Bedarf und auf einvernehmlich beschlossenen Antrag dieser Mechanismen, innerhalb des Einsatzgebiets und im Rahmen der Möglichkeiten der Truppe umfasst;

2. *beschließt außerdem*, die genehmigte Truppenstärke für die Truppe auf 5.326 zu erhöhen, wie von den Parteien durch den Beschluss des Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen vom 8. März 2013 beantragt und ferner vom Generalsekretär in seinem Bericht vom 28. März 2013<sup>267</sup> empfohlen, um die Truppe in die Lage zu versetzen, den Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze voll zu unterstützen;

3. *begrüßt* die Einrichtung des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze und die effektive Aufnahme seiner Tätigkeit und fordert die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans auf, den Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze, den Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen und andere vereinbarte gemeinsame Mechanismen rasch und wirksam zu nutzen, um die Sicherheit und Transparenz der sicheren entmilitarisierten Grenzzone, einschließlich des „14 Meilen“-Gebiets, zu gewährleisten;

4. *unterstreicht*, dass das in Ziffer 3 der Resolution 1990 (2011) festgelegte Mandat der Truppe zum Schutz von Zivilpersonen auch die Ergreifung der notwendigen Maßnahmen umfasst, um Zivilpersonen zu schützen, die unmittelbar von körperlicher Gewalt bedroht sind, gleichviel von wem diese Gewalt ausgeht;

5. *begrüßt* den Abzug sudanesischer Militärkräfte und südsudanesischer Militär- und Polizeikräfte aus dem Gebiet Abyei gemäß Resolution 2046 (2012), verlangt, dass die Regierung Sudans die Ölpolizei in Diffra sofort und ohne Vorbedingungen aus dem Gebiet Abyei abzieht, und erklärt erneut im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen, insbesondere den Resolutionen 1990 (2011) und 2046 (2012), dass das Gebiet Abyei entmilitarisiert sein wird und dass dies für alle Kräfte wie auch für bewaffnete Elemente der lokalen Gemeinschaften gilt, ausgenommen die Truppe und der Polizeidienst von Abyei;

6. *verlangt erneut*, dass Sudan und Südsudan im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus dem Abkommen vom 20. Juni 2011 über vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit des Gebiets Abyei<sup>252</sup> dringend die Einrichtung der Verwaltung und des Rates des Gebiets Abyei abschließen, namentlich indem sie die festgefahrene Situation in Bezug auf die Zusammensetzung des Rates überwinden, und den Polizeidienst von Abyei bilden und ihn in die Lage versetzen, die Polizeiaufgaben im gesamten Gebiet Abyei zu übernehmen, einschließlich des Schutzes der Ölinfrastruktur;

7. *fordert* Sudan und Südsudan *nachdrücklich auf*, regelmäßig das Gemeinsame Aufsichtskomitee für Abyei in Anspruch zu nehmen, um stetige Fortschritte bei der Durchführung des Abkommens vom 20. Juni 2011 zu gewährleisten, einschließlich der Umsetzung der Beschlüsse des Aufsichtskomitees;

8. *begrüßt* den Beschluss des Gemeinsamen Aufsichtskomitees für Abyei vom 3. Mai 2013, mit dem der Status von Abyei als waffenfreie Zone bekräftigt wurde, unterstreicht die vom Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union in seinem Kommuniqué vom 7. Mai 2013 geäußerte Besorgnis über Berichte, denen zufolge mehrere in Abyei lebende Gemeinschaften schwer bewaffnet sind, erinnert daran, dass das Abkommen vom 20. Juni 2011 vorsieht, dass Abyei eine waffenfreie Zone sein soll, in der nur die Truppe befugt ist, Waffen zu tragen, und fordert desgleichen die beiden Regierungen nachdrücklich auf,

---

<sup>267</sup> S/2013/198.

alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass Abyei tatsächlich entmilitarisiert ist, erforderlichenfalls auch durch Entwaffnungsprogramme;

9. *fordert* die beiden Regierungen *nachdrücklich auf*, sofort Schritte zur Durchführung vertrauensbildender Maßnahmen unter den jeweiligen Gemeinschaften im Gebiet Abyei zu unternehmen, namentlich durch Aussöhnungsprozesse an der Basis, und fordert ferner alle Gemeinschaften in Abyei *nachdrücklich auf*, bei allen ihren Interaktionen äußerste Zurückhaltung zu üben und hetzerische Handlungen oder Erklärungen, die zu gewaltsamen Zusammenstößen führen können, zu unterlassen;

10. *ersucht* die Truppe, ihren Dialog mit dem Gemeinsamen Aufsichtskomitee für Abyei und den Gemeinschaften der Misseriya und der Ngok Dinka über wirksame Strategien und Aufsichtsmechanismen weiterzuführen, um sicherzustellen, dass alle maßgeblichen Parteien den Status von Abyei als waffenfreie Zone uneingeschränkt achten, wobei der umgehenden Beseitigung von schweren oder mannschaftsbedienten Waffen sowie von Panzerfäusten besondere Priorität zukommt, und fordert die Regierungen Sudans und Südsudans, das Aufsichtskomitee und die Gemeinschaften der Misseriya und der Ngok Dinka *auf*, diesbezüglich mit der Truppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

11. *bekundet seine Absicht*, das Mandat der Truppe nach Bedarf im Hinblick auf eine mögliche Umgliederung der Mission zu überprüfen, je nachdem, inwieweit Sudan und Südsudan den in Resolution 2046 (2012) getroffenen Beschlüssen und ihren in den Abkommen vom 20. und 29. Juni und 30. Juli 2011<sup>254</sup> und vom 27. September 2012<sup>255</sup> aufgeführten Verpflichtungen nachkommen, namentlich alle Kräfte aus der sicheren entmilitarisierten Grenzzone abzuziehen, die volle Einsatzfähigkeit des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze und der Ad-hoc-Ausschüsse herzustellen und die vollständige Entmilitarisierung des Gebiets Abyei abzuschließen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, eine Überprüfung der Konfiguration der Truppe und eine Bewertung der einschlägigen Risiken und Gefahren sowie des für die Wahrnehmung ihres Mandats erforderlichen Kräftedispositivs und der Obergrenze der Truppenstärke vorzunehmen, und *ersucht* den Generalsekretär außerdem, diese Bewertung als Anhang in seinen 120 Tage nach Verabschiedung dieser Resolution vorzulegenden regelmäßigen Bericht aufzunehmen;

13. *fordert* alle Mitgliedstaaten, insbesondere Sudan und Südsudan, *auf*, sicherzustellen, dass das gesamte Personal sowie die Ausrüstung, die Verpflegung, die Versorgungs- und sonstigen Güter, einschließlich Fahrzeugen, Luftfahrzeugen und Ersatzteilen, die für den ausschließlichen und offiziellen Gebrauch der Truppe bestimmt sind, frei, ungehindert und rasch aus und nach Abyei sowie innerhalb der gesamten sicheren entmilitarisierten Grenzzone verbracht werden können;

14. *fordert* Sudan und Südsudan *erneut auf*, den Vereinen Nationen uneingeschränkte Unterstützung zu gewähren, namentlich indem sie umgehend Visa für Militär-, Polizei- und Zivilkräfte der Vereinten Nationen, einschließlich humanitären Personals, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit ausstellen, Stationierungsregelungen und Fluggenehmigungen erleichtern und logistische Unterstützung gewähren, und begrüßt in dieser Hinsicht die Unterzeichnung des Abkommens über die Rechtsstellung der Truppen durch Sudan am 1. Oktober 2012 und durch Südsudan am 20. November 2012;

15. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig die Frage der schwierigen Lebensbedingungen des Friedenssicherungspersonals der Truppe ist, stellt fest, dass diesbezüglich Maßnahmen getroffen werden, und fordert den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, auch weiterhin die ihm zu Gebote stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um diese Situation zu beheben und die Truppe besser zur Durchführung ihres Mandats zu befähigen;

16. *verlangt*, dass die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans den Einsatz des Dienstes der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme zur Sicherstellung der Bewegungsfreiheit des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze sowie die Erfassung und Räumung von Minen im Gebiet Abyei und in der sicheren entmilitarisierten Grenzzone auch weiterhin erleichtern;

17. *verlangt außerdem*, dass alle beteiligten Parteien im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts, und den Leitlinien für humanitäre Hilfe dem humanitären Personal vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu hilfebedürftigen Zivilpersonen gewähren und alle für seine Tätigkeit notwendigen Einrichtungen bereitstellen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, für eine wirksame Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte und die Aufnahme der Ergebnisse in seine Berichte an den Rat zu sorgen, und fordert die Regierung Sudans und die Regierung Südsudans erneut auf, zu diesem Zweck uneingeschränkt mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten, so auch indem sie Visa für das betreffende Personal der Vereinten Nationen ausstellen;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Truppe die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt beachtet, und den Rat über Fälle solchen Verhaltens unterrichtet zu halten;

20. *betont*, dass eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen der Regierung Sudans und der Regierung Südsudans auch für den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität und für ihre künftigen Beziehungen von grundlegender Bedeutung ist;

21. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat auch weiterhin alle 60 Tage über die Fortschritte bei der Durchführung des Mandats der Truppe zu unterrichten und ihm auch weiterhin alle schweren Verstöße gegen die genannten Abkommen sofort zur Kenntnis zu bringen;

22. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen des Generalsekretärs, eine enge Zusammenarbeit zwischen den Missionen der Vereinten Nationen in der Region, namentlich der Truppe, der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan und dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, sowie seinem Sondergesandten für Sudan und Südsudan zu gewährleisten, und ersucht ihn, diese Praxis fortzusetzen;

23. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 6970. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### Beschlüsse

Am 3. Juni 2013 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>268</sup>:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 30. Mai 2013 betreffend Ihre Absicht sowie die Absicht der Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union, Frau Nkosazana Dlamini Zuma, Generalleutnant Paul Ignace Mella (Vereinigte Republik Tansania) zum Kommandeur der Truppe des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur zu ernennen<sup>269</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 6974. Sitzung am 5. Juni 2013 beschloss der Rat, den Vertreter Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Berichte des Generalsekretärs über Sudan“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Frau Fatou Bensouda, die Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6993. Sitzung am 8. Juli 2013 beschloss der Rat, den Vertreter Südsudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan

Bericht des Generalsekretärs über Südsudan (S/2013/366)“.

---

<sup>268</sup> S/2013/330.

<sup>269</sup> S/2013/329.